

2343
/ 2345



Rechtskräftig
seit .. 22.05.2020
Rosenheim den - 5. Juni 2020
JAVg.

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Amtsgerichts - Schöffengericht - Rosenheim

In dem Strafverfahren gegen

[REDACTED]
geboren am 12.08.1983 in [REDACTED], verheiratet, Staatsangehörigkeit: deutsch,
derzeit in dieser Sache seit 14.02.2020 in Untersuchungshaft in d. Justizvollzugsanstalt Traun-
stein, Rosenheimer Straße 2, 83278 Traunstein

Verteidiger:

Rechtsanwalt Dr. A [REDACTED]

Rechtsanwalt M [REDACTED]

wegen Zwangsprostitution (Ausnutzung) u.a.

hat das Amtsgericht Rosenheim - Schöffengericht - aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung
vom 12.05.2020, an der teilgenommen haben:

1. Richter am Amtsgericht M [REDACTED]
als **Vorsitzender**
2. [REDACTED]
als **Schöffe**
3. [REDACTED]
als **Schöffe**
4. Oberstaatsanwalt Dr. F [REDACTED]
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**
5. Rechtsanwalt Dr. A [REDACTED] und Rechtsanwalt M [REDACTED]
als **Verteidiger**
6. Justizangestellte [REDACTED]
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

für Recht erkannt:

- I. Der Angeklagte ist schuldig der Zwangsprostitution in Tateinheit mit Zuhälterei in Tateinheit mit Beihilfe zur Vereitelung der Zwangsvollstreckung in Tatmehrheit mit Beihilfe zur Vereitelung der Zwangsvollstreckung in Tatmehrheit mit Verstoß gegen das Vereinsgesetz in Tatmehrheit mit drei tatmehrheitlichen Fällen der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen.
- II. Der Angeklagte wird hierfür zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten verurteilt.
- III. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften:

§§ 9, 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG, §§ 86, 86 a Abs. 1 Nr. 1, 181 a Abs. 1 Nr. 1, 232 a Abs. 1 Nr. 1 und 2, 288, 27, 52, 53 StGB

Gründe:

abgekürzt gem. § 267 Abs. 4 StPO

I. Festgestellter Sachverhalt

1. Zumindest ab dem 08.05.2019 ging die Zeugin V. eine der Freundinnen des Angeklagten, an verschiedenen Orten, unter anderem München, der Prostitution nach. Hierfür machte sie im Internet Werbung, unter anderem auf der Seite „Ladies.de“. Auch mindestens eine weitere Freundin des Angeklagten, die Zeugin F., ging der Prostitution nach. Die Zeugin V. hatte bereits am 11.10.2017 die eidesstattliche Versicherung abgelegt. Für ihr Konto liegen mehrfache Pfändungen vor. Sie befand sich daher, wie der Angeklagte wusste, in wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Die Zeugin V. lernte den Angeklagten im Frühjahr 2019, sechs bis acht Wochen bevor sie die Prostitution aufnahm, kennen. Der Angeklagte, der um die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Zeugin V. wusste, brachte sie dazu, die Prostitution aufzunehmen, um Geld zu verdienen. Zu diesem Zweck stellte er den Kontakt mit der Zeugin F. her, die ebenfalls für ihn arbeitete und die Zeugin V. dann einlud. Die Zeugin verdiente bis zu 9.000,00 EUR für einen Zeitraum von zwei Wochen. Dieses Geld nahm der Angeklagte der Zeugin vollständig ab und gewährte ihr nur Geheleistungen, in Form von Wohnung und Gewährung von Geld für Lebensmittel und Kleidung sowie zeitweilige Betreuung des Kindes der Zeugin. Kindergartenbesuch für

das Kind war ihm zu teuer. Der Zeugin V teilte er mit, dass sie ihm, wenn sie nicht mehr für ihn arbeiten wollen würde, einen sogenannten „Abstand“ in Höhe von 30.000,00 EUR schulde. Der Angeklagte finanzierte seinen aufwendigen Lebensstil unter anderem durch die Einnahmen der Zeugin V

Der Angeklagte wusste, dass gegen die Zeugin V Pfändungsmaßnahmen liefen und unter anderem ihr Konto gepfändet war. Durch die beschriebene Ansichnahme der Einkünfte der Zeugin liefen diese Pfändungsmaßnahmen ins Leere, was angesichts der Höhe der Einkünfte der Zeugin bei einer Einzahlung der Einnahmen auf das Konto sonst nicht erfolgt wäre. Hierbei handelte es sich insbesondere um die Pfändungen der vom 21.03.2017 über 241,86 EUR (Gesamtschulden: 2.295,50 EUR) und der vom 01.10.2015 über 456,77 EUR. Diese beide Geschädigten haben form- und fristgerecht Strafantrag gestellt.

2. Im Zeitraum 28.02.2018 bis 03.09.2019 lebte der Angeklagte auch mit der Zeugin F zusammen. Diese arbeitete als Prostituierte und verdiente dabei pro Jahr mehr als 100.000,00 EUR. Der Angeklagte sowie die Zeugin wussten, dass gegen die Zeugin F aufgrund von unbezahlten Schulden Maßnahmen der Zwangsvollstreckung liefen. Insbesondere waren ihre Konten bei der O AG mit Pfändungen überzogen. Aus diesem Grunde nahm der Angeklagte das von der Zeugin F verdiente Geld in bar an sich, um zu verhindern, dass das Geld den Gläubigern der Zeugin zur Verfügung stehen würde. Die Geschädigten, die Betriebskasse (Gesamtrückstand 341,74 EUR), die Energie GmbH (Gesamtrückstand: 326,07 EUR) und die Kliniken GmbH (Gesamtrückstand: 560,84 EUR) haben form- und fristgerecht Strafantrag gestellt.

3. Am 19.05.2019 gegen 20:45 Uhr befand sich der Angeklagte in der Machtlfinger Straße in München. Dort trug er, deutlich erkennbar, in der Öffentlichkeit am Kragen seiner Jacke zwei sogenannte „Dead-Heads“. Diese sind, wie der Angeklagte wusste, Symbole des verbotenen Vereins Hells Angels MC Cologne.

4. Am 03.09.2019 gegen 08:00 Uhr befand sich der Angeklagte im Flughafen Memmingen. Dort trug er keine Handschuhe und hielt sich unter anderem im Ankunftsbereich des Flughafens auf. Deutlich erkennbar hat er auf zwei Fingern der linken Hand sogenannte Siegrunen schwarz eintätowiert. Dem Angeklagten war bewusst, dass zwei Siegrunen das Abzeichen der verbotenen SS sind. Auch am rechten Schienbein des Angeklagten befindet sich eine Siegrune. Der Angeklagte trug an diesem Tag kurze Hosen.

5. Auf seinem Instagram-Account stellte der Angeklagte insgesamt vier Bilder seit dem 21.08.2019 im öffentlichen Bereich online, auf denen seine linke Hand sowie sein rechtes Schienbein zu sehen sind. Auf diesen sind die beschriebenen Siegrunen zu sehen. Auch hier war dem Angeklagten bekannt, dass es sich hierbei um das Abzeichen der verbotenen SS handelt.

6. Am 14.05.2019 befand sich der Angeklagte vor dem Justizgebäude Herzog-Otto-Str. 1 in 83278 Traunstein. Dort machte er mit anderen Personen vor dem Gebäude im Freien ein gemeinsames Foto. Hierbei hielt er seine linke Hand mit den beschriebenen Siegrunen klar erkennbar in die Kamera. Alle anderen Personen auf den Weg zum oder vom Gericht sowie andere Passanten konnte diese erkennen. Auch hier war dem Angeklagten bekannt, dass es sich hierbei um das Abzeichen der verbotenen SS handelt.

II. Rechtliche Würdigung

Der Angeklagte hat sich daher schuldig gemacht der Zwangsprostitution in Tateinheit mit Zuhälterei in Tateinheit mit Beihilfe zur Vereitelung der Zwangsvollstreckung (Ziff. I. 1) in Tatmehrheit mit Beihilfe zur Vereitelung der Zwangsvollstreckung (Ziff. I. 2) in Tatmehrheit mit Verstoß gegen das Vereinsgesetz (Ziff. I. 3) in Tatmehrheit mit drei tatmehrheitlichen Fällen der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (Ziff. I. 4 -6) gemäß §§ 9, 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG, §§ 86, 86 a Abs. 1 Nr. 1, 181 a Abs. 1 Nr. 1, 232 a Abs. 1 Nr. 1 und 2, 288, 27, 52, 53 StGB.

III. Rechtsfolgenentscheidung

1. Dem Rechtsfolgenausspruch lag eine Verständigung (§ 257c Abs. 1 StPO) zugrunde.

2. Die Einzelstrafrahmen sind unter Beachtung von § 52 StGB dem jeweiligen Regelstrafrahmen entnommen, wobei dieser im Fall 2 gemäß §§ 27 Abs. 2 S. 2, 49 Abs. 1 StGB zu mildern war.

Bei der Strafzumessung im engeren Sinne sprach das Geständnis des Angeklagten, das zu einer erheblichen Verkürzung der Beweisaufnahme geführt hat, zu seinen Gunsten. Ebenso war die lange Dauer der Untersuchungshaft zu sehen, die aufgrund der zusätzlichen Beschränkungen infolge der Corona-Pandemie mit besonderer Härte für den Angeklagten verbunden war. Weiter war zu sehen, dass der Angeklagte keinerlei Gewalt zur Förderung der Prostitution angewendet hat, dass er als weitere Folge der Verurteilung den Widerruf der noch offenen Reststrafenausset-

zung zu erwarten hat und dass er sich mit der form- und ersatzlosen Einziehung nicht unerheblicher Wertgegenstände einverstanden erklärt hat.

Zu seinen Lasten sprachen die erheblichen Vorahndungen des Angeklagten, insbesondere sein Handeln unter offener Reststrafenbewährung.

Nach Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte, insbesondere unter Berücksichtigung der vorgenannten Umstände, hat das Gericht folgend Einzelstrafen als tat- und schuldangemessen wie unerlässlich im Sinne von § 47 Abs. 1 StGB angesehen: für die Tat Ziff. I. 1 eine Freiheitsstrafe von einem ein Jahr und sechs Monaten und für die übrigen Taten jeweils eine solche von drei Monaten.

3. Unter nochmaliger Berücksichtigung der oben im Einzelnen geschilderten Strafzumessungserwägungen, denen auch bei der Bildung der Gesamtstrafe wesentliche Bedeutung zukommt und auf die verwiesen wird, ist gemäß § 54 Abs. 1 und 2 StGB unter der Erhöhung der höchsten Einzelstrafe eine

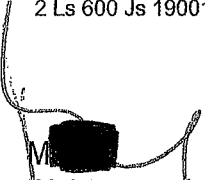
Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten

gebildet worden. Diese Gesamtstrafe wird dem Gesamtgewicht der begangenen Taten, denen sämtlich eine nicht unerhebliche eigenständige Bedeutung zukommt, ihrem Verhältnis zueinander und dem Ausmaß der Verfehlungen des bereits mehrfach vorbestraften Angeklagten gerecht.

4. Strafaussetzung zur Bewährung konnte mangels günstiger Sozialprognose (§ 56 Abs. 1 StGB) nicht gewährt werden. Denn es besteht angesichts der gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte, die auch für die Prognoseentscheidung von Bedeutung sind, eben nicht die Erwartung, dass der Angeklagte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne Einwirkung des Strafvollzugs nicht mehr straffällig werden wird.

IV. Kosten

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 464 Abs. 1, 465 Abs. 1 StPO.



Richter am Amtsgericht

Unterschriebenes Urteil zu den Akten gelangt am 4. Juni 2020


JANG

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle